

**Postzustellung**

Portlandzementwerk WOTAN H. Schneider KG  
Industriestraße  
54579 Üxheim-Ahütte

Deworastraße 8  
54290 Trier  
Telefon 0651 4601-0  
Telefax 0651 4601-200  
poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

05.06.2018

**Mein Aktenzeichen**  
24/03/5.1/2018/0072  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
Rudolf Lauer  
Rudolf.Lauer@sgdnord.rlp.de

**Telefon / Fax**  
0651 4601-243  
0651 4601-200

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG -**

Genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinkern

**Anordnung**

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3752), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) ergeht für die von Ihnen am Standort Industriestraße, 54579 Üxheim-Ahütte betriebene Anlage zur Herstellung von Zementklinkern, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 16.08.2016, nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Bei der Aufbereitung, dem Transport und der Lagerung von staubenden Gütern dürfen die im Abgas der Entstaubungsanlagen enthaltenen staubförmigen Emissionen an den nachstehend genannten Quellen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
  - a) - Zementmühle 2 (Quelle 11)
  - Zementmühle 3 (Quelle 30)
  - Mühlenfilter/Sichterfilter Zementmühle 4 (Quelle 36)

1/6

**Kernarbeitszeiten**  
09:00-12:00 Uhr  
14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung  
5 Minuten Fußweg vom  
Hauptbahnhof

**Parkmöglichkeiten**  
Ostallee Parkhaus  
"Alleencenter"

- HOS-Trocknung Zementmühle 4 (Quelle 34)
- Löschemühle (Quelle 26)
- HOS-Trocknung (alt) (Quelle 14)

Der o.a. Emissionsgrenzwert (10 mg/m<sup>3</sup>) gilt ab dem 09.04.2017 und bezieht sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf einen festen Bezugssauerstoffgehalt von 10 Prozent.

- b)
- Primärbrecher (Quelle 1)
  - Kühlerabluft (neu) (Quelle 4a)
  - Klinkerplattenentstaubung (Quelle 5)
  - Klinkereckturm rechts (Quelle 7)
  - Klinkerhalde (Quelle 28)
  - Bänderentstaubung Dreieck (Quelle 7a)
  - Klinkertransport Mühlensilos (Quelle 29)
  - Neue Packerei (Quelle 21)
  - Bänderentstaubung Zementmühle 4 (Quelle 35)
  - Filter Klinkerannahmestelle (Quelle 72)

Der o.a. Emissionsgrenzwert (10 mg/m<sup>3</sup>) gilt ab dem 09.04.2017 und bezieht sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- c)
- Förderwege Brecher (Quelle 24)
  - Bänderabsaugung Rohbetrieb (Quelle 1a)
  - Bänderentstaubung Löschemühle (Quelle 25)
  - Kohlensilo (Quelle 27)
  - Klinkereckturm links (Quelle 6)
  - Klinkerhalde (Quelle 28)
  - Bänderentstaubung Dreieck (Quelle 7a)
  - Förderschnecke EPZ (Quelle 10a)
  - Förderrinne Zementmühle 2 (Quelle 15)
  - Förderwege Zementmühle 3 (Quelle 31)
  - Förderrinne Zementmühle 3 (Quelle 16)
  - Klinkerbecherwerk Zementmühle 4 (Quelle 44)

- Förderrinne Packerei (Quelle 23)
- Silo Ferromono Zementmühle 2 + 3 (Quelle 12)
- Silo Ferromono Zementmühle 4 (Quelle 37)
- Zementsilo 16 (Quelle 17)
- Zementsilo 17 (Quelle 18)
- Zementsilo 18 + 19 (Quelle 19)
- Zementsilo 20 (Quelle 20)
- Zementsilo 21 (Quelle 32)
- Zementsilo 22 (Quelle 33)
- Zementsilo 23 (Quelle 38)
- Zementsilo 24 (Quelle 39)
- Zementsilo 25 (Quelle 40)
- Zementsilo 26 (Quelle 41)
- Bandübergabestelle Pipe-Aufgabe (Quelle 42)
- Bandübergabestelle Pipe-Abwurf (Quelle 43)
- Zementförderrinne 4 (Quelle 45)
- Zementförderrinne 4 (Standby) (Quelle 46)

Der o.a. Emissionsgrenzwert (10 mg/m<sup>3</sup>) gilt ab dem 09.04.2019 und bezieht sich auf den Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind spätestens bis zum 01.09.2018 und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die staubförmigen Emissionen an den Quellen **4a, 5, 7a, 11, 21, 28, 29, 30, 34, 35, 36 und 72** durch Messung feststellen zu lassen. Die Messung der staubförmigen Emissionen an der Quelle **1a** (Bänderentstaubung Rohbetrieb) muss spätestens bis zum 09.04.2019 und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erfolgen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse [poststelle@sgdnord.rlp.de](mailto:poststelle@sgdnord.rlp.de) gebeten.

4. An der Emissionsquelle Rohmehlsilos (Quelle 3) ist im Reingasstrom eine Filterbruchüberwachung mit Alarmaufschaltung zum Leitstand zu installieren.

**Begründung:**

Sie betreiben am Standort Industriestraße, 54579 Üxheim-Ahütte eine nach 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinkern. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG u.a. verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren

nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Anpassung der Emissionsbegrenzungen betreffend die Quelle Zementdrehrohrofen (Quelle 2) erfolgte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Anlage). Die im Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 16.08.2016 für die Quelle Zementdrehrohrofen festgelegten Emissionsbegrenzungen haben weiterhin Bestand.

### **Kostenfestsetzung**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Im Auftrag

Rudolf Lauer

---

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).